

## Nutzung von Gartenwasserzählern

Vor dem Hintergrund einer Ermäßigung bei der Schmutzwassergebühr besteht nach der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung die Möglichkeit, einen geeichten Wasserzähler für die **Gartenbewässerung** zu installieren.

Nach § 20 der Entgeltssatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Schweich vom 19.12.2019 müssen Wasserzähler den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, sofern Sie der Verbrauchsermittlung dienen.

Nach den Vorschriften des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722, zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 11.04.2016 (GVBl. I S. 718) in Verbindung mit § 34 der Mess- und Eichverordnung vom 11.04.2014, Anlage 7, Ordnungs-Nr. 5.5.1 sind Wasserzähler nach 6 Jahren wegen Ablauf der Eichfrist auszuwechseln.

Das MessEG enthält in seinem § 37 Abs. 1 eine klare Regelung, dass ungeeichte Wasserzähler, und als ungeeicht gelten auch solche Zähler, deren Eichgültigkeit abgelaufen ist, nicht verwendet werden dürfen. Weiterhin untersagt § 33 MessEG die Verwendung von Messwerten nicht bestimmungsgemäß verwendeter Messgeräte. Eine bestimmungsgemäße Verwendung eines Wasserzählers setzt aber gerade dessen Eichgültigkeit voraus.

Da wir als Wasserversorger gleichermaßen für die Einhaltung der Vorschriften nach dem Mess- und Eichgesetz verantwortlich sind, kann ein Abzug auf der Grundlage des Gartenwassermessers nur dann erfolgen, wenn ein geeichter Wasserzähler eingebaut ist, über den ausschließlich Wasser zur Gartenbewässerung bezogen wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir bei der Betrachtung der Wirtschaftlichkeit eines Gartenwasserzählers folgendes zu berücksichtigen:

Bevor Sie sich für einen Betrieb eines Gartenwassermessers entscheiden, prüfen Sie bitte, welche Wassermengen jährlich in ihrem Haushalt verbraucht werden.

Zur Berücksichtigung nicht in die Kanalisation eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Kunden bereits ohne besonderen Nachweis 10 % der bezogenen Frischwassermenge, u.a. auch für die Gartenbewässerung, abgezogen.

An folgendem Beispiel wollen wir Ihnen dies veranschaulichen:

Frischwasserbezug 4-Personenhaushalt/Jahr:	140 cbm
./.. Pauschalabzug 10 %	14 cbm
Menge für Berechnung Schmutzwassergebühr	126 cbm

Sofern Sie weniger als 14 cbm für die Gartenbewässerung benötigen, erfolgt kein zusätzlicher Abzug für die Gartenbewässerung. Sollten Sie 20 cbm für die Gartenbewässerung benötigen, beträgt der Abzug lediglich weitere 6 cbm.

Bei 20 cbm Gartenwasserverbrauch beträgt die eingesparte Kanalbenutzungsgebühr somit 6 cbm x 2,33 € = 13,98 €/Jahr.

Weiterhin zu berücksichtigen sind die jeweiligen Anschaffungs- und Montagekosten für den zusätzlichen Zähler und die alle 6 Jahre anfallenden Austauschkosten nach den eichrechtlichen Vorschriften.

Mit folgenden Kosten ist in diesem Zusammenhang zu rechnen:

Erstmalige Installation eines geeichten Wasserzählers einschl. technische Vorrichtungen für künftige Zählerwechsel (Wasserzählerbügel)	ca. 300,00 €
Zähleraustausch im 6-Jahresrythmus	ca. 60,00 €

Bei der Installation eines sog. Gartenwasserzählers ist zudem folgendes zu beachten:

- Es dürfen hinter dem Gartenwasserzähler keine Geräte und Anlagen (z.B. Schwimmbäder, Whirlpools, Waschmaschinen, Hochdruckreiniger usw.) installiert oder gespeist werden, von denen Abwasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann.
- Ortsveränderbare (anschraubbare) Wasserzähler werden nicht akzeptiert.
- Gartenwasserzähler müssen frostsicher im Gebäude montiert werden, da ansonsten die Gefahr der Zerstörung bei Frost besteht.
- Die Gartenwasserleitung muss sichtbar auf Putz angebracht werden.
- Der Gartenwasserzähler muss verplombt sein.

**Wichtig ist dabei der Hinweis, dass Wasser, das nach Nutzung als Schwimmbadwasser anfällt, Abwasser im Sinne des § 57 ff Landeswassergesetz i.V. mit § 54 Wasserhaushaltsgesetz ist. Das Schwimmbadwasser unterliegt somit der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht und ist in die Kanalisation einzuleiten.**

Sofern der Einbau eines geeichten Wasserzählers zur Gartenbewässerung für Sie in Frage kommt, ist ein entsprechender Einbauantrag an uns zu richten.

Wir werden dann nach Überprüfung der Örtlichkeit unser Vertragsunternehmen, die Firma Lange damit beauftragen, mit Ihnen Kontakt aufzunehmen um einen geeichten Wassermesser einzubauen, sofern die vorgenannten Voraussetzungen dies zulassen.

Die Kosten für den erstmaligen Einbau sowie für das Auswechseln nach Ablauf der Eichfrist (alle 6 Jahre) werden Ihnen dann in Rechnung gestellt.

Der Gartenwassermesser wird in unser Zählerverzeichnis aufgenommen und am Jahresende mit dem Hauptzähler von uns abgelesen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Tel.-Nr. 06502/407704 zur Verfügung.

Wasserwerk  
der Verbandsgemeinde Schweich  
Brückenstraße 26  
54338 Schweich